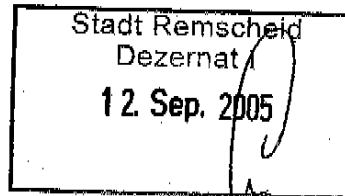


Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50863 Köln

Stadt Remscheid
Dez. I - Beteiligungscontrolling
z. Hd. Herrn Stadtdirektor Müller
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid



Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.09.2005
42.14-412-25-053.4
42.14-414-25-059.4

Frau Eschweiler
Tel.: (02 21) 8 09- 62 84
Fax: (02 21) 82 84- 14 86
renate.eschweiler@lvr.de

**Förderung von Einrichtungen der Familienbildung
hier: Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal**

Ihr Schreiben vom 27.07.2005

Sehr geehrter Herr Müller,

mit o. a. Schreiben batn Sie um Auskunft über die Möglichkeiten der Zusammenlegung der kommunalen Familienbildungsstätten Solingen und Wuppertal, deren Integration in einen Zweckverband und die Auswirkungen auf die Förderung der kommunalen Familienbildungsstätten.

Laut o. a. Schreiben ist geplant, die beiden Einrichtungen der Familienbildung als eigenständiges Institut oder als unselbständige Abteilung der Volkshochschule in einen noch zu gründenden Zweckverband zu integrieren.

Im Prinzip trifft die Aussage aus Ihrem Schreiben zu, dass die Kooperation oder die Fusion laut § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005 in diesem Jahr keine Auswirkung auf die Förderung der Einrichtungen hat. Eine Kooperation oder Fusion der beiden Einrichtungen in Wuppertal und Solingen ist damit grundsätzlich möglich, ohne dass Fördergelder aus dem Bereich der gesetzlichen Förderung verloren gehen würden. Bei einer Kooperation oder Fusion werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zu einem neuen, gemeinsamen Höchstförderbetrag addiert.

Problematisch ist im vorliegenden Fall – soweit es die Familienbildung betrifft - allerdings der gleichzeitig geplante Trägerwechsel von der Stadt/Jugendamt auf den Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts bei einem Fortbestand der Familienbildungsstätten als eigenständigem Institut.

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII ist die Familienbildung eine Leistung der Jugendhilfe. Leistungen der Jugendhilfe dürfen nur von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe erbracht und angeboten werden (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Diese Anbindung an das SGB VIII unterscheidet die Familienbildung von der allgemeinen Weiterbildung und erfordert von den Trägern die Eigenschaft Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu sein.

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Ottoplatz 2 · 50879 Köln
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

Banken
Westdeutsche Landesbank 60 081 (BLZ 300 600 00)
Postbank Niederlassung Köln 6 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Wir haben flexible Arbeitszeiten. Anrufe und Besuche daher bitte in der Zeit von 08:30 bis 15:30 (Mo.-Do.) bzw. 08:30 bis 15:00 (Fr.) oder nach Vereinbarung.

Wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, ergibt sich aus § 69 SGB VIII. Gem. Abs. 1 sind öffentliche Träger die Kreise und die kreisfreien Städte und, sofern das Landesrecht dies bestimmt, die kreisangehörigen Städte. Die Aufzählung in § 69 SGB VIII ist abschließend mit der Folge, dass andere öffentliche Organisationseinheiten nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein können. Wegen der Rechtsnatur des Zweckverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann dieser als Träger der freien Jugendhilfe nicht anerkannt werden.

Nach § 69 Abs. 4 SGB VIII können sich zwar mehrere Träger zur Durchführung bestimmter Aufgaben und Ziele zusammenschließen. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine Ausnahme von der Trägerregelung, wie sie § 69 Abs. 2 SGB VIII vorsieht. Vielmehr ist es eine Ausnahmeregelung bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben unter Beachtung der Organisationsvorschriften der §§ 70 und 72 SGB VIII, weil ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe federführend für mehrere andere tätig wird.

Nach diesseits vertretener Rechtsauffassung ist eine Fusion der beiden Einrichtungen, die mit einem gleichzeitigen Trägerwechsel der verbleibenden Familienbildungsstätte von der Stadt auf den Zweckverband verbunden ist, nicht möglich, ohne dass die Anerkennung als Einrichtung der Familienbildung nach dem WbG gefährdet wird.

Denkbar ist die von Ihnen aufgezeichnete zweite Alternative, nach der die Familienbildungsstätten mit den Volkshochschulen fusionieren und lediglich unselbständige Abteilungen derselben werden. Im Falle einer solchen Fusion würde mit deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf die Anerkennung als Einrichtung der Familienbildung durch mich widerrufen. Die Förderung nach dem WbG bleibt in diesem Fall bestehen, wird allerdings dann von der Bezirksregierung wahrgenommen werden. Bei dieser Vorgehensweise sollte die Fusion aber noch in diesem Haushaltsjahr abgeschlossen werden, um den Erhalt der Fördermittel zu sichern.

Hierbei stellt sich für mich jedoch die inhaltliche Frage, inwieweit bei einer solchen Lösung das gute und große Angebot an Familienbildung der beiden Einrichtungen mittel- und langfristig aufrechterhalten werden kann. Mit einem Widerruf der Anerkennung nach erfolgter Fusion würde in jedem Fall der Anspruch auf Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung (in 2005: 8.987,00 €) entfallen.

Möglich wäre auch z. B. ein Zusammenschluss der beiden kommunalen Familienbildungsstätten im Wege einer Kooperation oder Fusion unter Beibehaltung der Trägerschaft der beteiligten Städte/Jugendämter. Im Falle einer Kooperation blieben beide Städte Träger der Einrichtungen; einer der beiden Träger würde lediglich die Federführung für die Beantragung der Fördergelder und den Nachweis über deren Verwendung übernehmen. Im Falle einer Fusion würde eine Stadt, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Einrichtung der anderen in ihre Trägerschaft übernehmen. In diesem Fall könnte die FBS Wuppertal auch weiterhin zusätzliche Fördermittel nach den o. a. Richtlinien erhalten.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen unter o. a. Rufnummer gerne zur Verfügung.
Die Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Michael Mertens